

kriens

Weisungen über die Aufnahme von Personen in die Heime Kriens sowie die Zuweisung der Altersheim- und Pflegeplätze



vom 9. Mai 2012

(Stand vom 1. Januar 2019)

Zuständige Behörde

Stadtrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

1. Juni 2012

Erlass Nummer

4152

Inhalt

I Zweck 3	
Art. 1 Zweck ¹	3
II Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 2 Aufenthalt	3
Art. 3 Wohnsitz	3
Art. 4 Gesuch	3
Art. 5 Vertrag	3
Art. 6 Zuständigkeiten	3
Art. 7 Ausführungsbestimmungen	3
III Besondere Bestimmungen für den Langzeitaufenthalt	4
Art. 8 Voraussetzungen für die Aufnahme in das Altersheim	4
Art. 9 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Pflegeheime	4
Art. 10 Arten der Aufnahme für den Langzeitaufenthalt in Altersheim und Pflegeheimen	4
Art. 11 Aufnahme für den Langzeitaufenthalt	4
Art. 12 Dringlichkeitsliste	4
Art. 13 Umplatzierungen	5
Art. 14 Austritt aus den Heimen	5
IV Besondere Bestimmungen für den Kurzaufenthalt	5
Art. 15 Aufnahme in ein Notbett	5
Art. 16 Aufnahme in das psychogeriatrische Notbett	5
Art. 17 Aufnahme in ein Ferienbett	5
V Besondere Bestimmungen für die Tages- und Nachtaufenthalte	5
Art. 18 Voraussetzungen für die Aufnahme in den Tages- oder Nachtaufenthalt	5
VI Weitere Bestimmungen	6
Art. 19 Inkrafttreten ¹	6
Art. 20 Übergangsbestimmungen	6
Tabelle der Änderungen der Weisung über die Aufnahme von Personen in die Heime Kriens sowie die Zuweisung der Altersheim- und Pflegeplätze vom 9. Mai 2012	7

I Zweck

Art. 1 Zweck¹

¹ Die Heime Kriens verfügen über 268 Pflegeplätze in den Heimen Grossfeld, Zunacher 1 und 2 sowie Kleinfeld. Das Heim Grossfeld wird als Altersheim- und Pflegeheim, die Heime Zunacher 1 und 2 sowie Kleinfeld ausschliesslich als Pflegeheime geführt.

² Mit den Weisungen regelt der Stadtrat insbesondere

- die Aufnahme von Personen in das Altersheim Grossfeld und in die Pflegeheime Grossfeld, Zunacher 1 und 2 sowie Kleinfeld,
- die Zuweisung der Altersheim- und Pflegeplätze an die aufgenommenen Personen.

II Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Aufenthalt

¹ Personen werden für den Langzeitaufenthalt oder für den Kurzeitaufenthalt in die Heime Kriens aufgenommen.

² Als Langzeitaufenthalt gilt der unbefristete Aufenthalt in den Heimen Kriens.

³ Als Kurzeitaufenthalt gelten befristete Aufenthalte in einem Notbett, Aufenthalte im psychogeriatrischen Notbett oder Aufenthalte in einem Ferienbett. Ein Kurzeitaufenthalt dauert maximal 14 Tage und unterliegt einem Taxzuschlag gemäss der Taxordnung der Heime Kriens. Ein Kurzaufenthalt kann in Ausnahmefällen verlängert werden.

⁴ Tages- oder Nachtaufenthalte werden für die Entlastung der betroffenen Personen oder der Angehörigen angeboten. Sie unterliegen einem Taxzuschlage gemäss der Taxordnung der Heime Kriens.

Art. 3 Wohnsitz

¹ In die Heime Kriens aufgenommen werden primär Personen mit Wohnsitz in Kriens.

² In Ausnahmefällen und bei Leerstand in den Heimen Kriens, können Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Kriens haben, in die Heime Kriens aufgenommen werden. Als Ausnahmefälle gelten insbesondere

- Anfrage von Personen aus der „Planungsregion Alterspolitik Luzern“,
- Anfrage von Personen, deren Angehörige in den Heimen Kriens wohnen,
- Anfrage von Personen, deren Angehörige mehrheitlich in Kriens wohnen.

³ Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Heime Kriens.

Art. 4 Gesuch

Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich einzureichen.

Art. 5 Vertrag

Die Einzelheiten über den Aufenthalt in den Heimen Kriens werden in einem Vertrag geregelt.

Art. 6 Zuständigkeiten

¹ Über die Aufnahme von Personen in die Heime Kriens und über die Zuweisung des Altersheim- oder Pflegeplatzes entscheidet die Leitung der Heime Kriens. Sie kann die Aufgaben ganz oder teilweise delegieren.

² Für den Abschluss der Mietverträge ist die Leitung der Heime Kriens zuständig.

Art. 7 Ausführungsbestimmungen

¹ Die Leitung der Heime Kriens erlässt Ausführungsbestimmungen, insbesondere

- über die Kriterien zur Beurteilung der Dringlichkeit
- über die von den betroffenen Personen mit dem Aufnahmegesuch einzureichenden Unterlagen und über deren Inhalt

² Bei der Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen sind betroffene Dienstleister des Gesundheitswesens, etwa die Spitexorganisationen oder die Ärzte, in geeigneter Weise einzubeziehen.

III Besondere Bestimmungen für den Langzeitaufenthalt

Art. 8 Voraussetzungen für die Aufnahme in das Altersheim

¹ In das Altersheim Grossfeld aufgenommen werden Personen, die einen sozialen Betreuungsbedarf (soziale Indikation), eventuell verbunden mit einem leichten Pflegebedarf, aufweisen und deren Situation dringlich ist.

² Die Dringlichkeit wird insbesondere anhand folgender Kriterien ermittelt:

- Das selbständige Wohnen zu Hause ist aufgrund der aktuellen Wohnsituation erschwert oder nicht mehr möglich,
- eine ambulante Versorgung ist nicht möglich oder sinnvoll (ambulant vor stationär),
- es liegt ein dauernder Betreuungs- und/oder dauernder, einfacher Pflegebedarf vor,
- es besteht eine Bereitschaft zum sofortigen Eintritt.

Art. 9 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Pflegeheime

¹ In die Pflegeheime aufgenommen werden Personen, die mindestens einen mittleren Pflegebedarf (medizinische Indikation), eventuell verbunden mit einem sozialen Betreuungsbedarf, aufweisen und deren Situation dringlich ist.

² Die Dringlichkeit wird insbesondere anhand folgender Kriterien ermittelt:

- Das selbständige Wohnen zu Hause ist aufgrund der aktuellen Wohnsituation erschwert oder nicht mehr möglich,
- eine ambulante Versorgung ist nicht möglich oder sinnvoll (ambulant vor stationär),
- es liegt ein dauernder, mittlerer oder schwerer Pflegebedarf vor,
- es besteht eine Bereitschaft zum sofortigen Eintritt.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Voraussetzungen für den Kurzaufenthalt und für die Tages- und Nachaufenthalte.

Art. 10 Arten der Aufnahme für den Langzeitaufenthalt in Altersheim und Pflegeheimen

Personen, welche die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Altersheim oder in die Pflegeheime erfüllen, werden entweder in die Heime oder auf die Dringlichkeitsliste aufgenommen.

Art. 11 Aufnahme für den Langzeitaufenthalt

¹ Personen, die in den Langzeitaufenthalt aufgenommen werden, wird ein ihren Voraussetzungen entsprechendes Zimmer für den dauernden Aufenthalt zugewiesen.

² Ist kein für die aufzunehmende Person geeignetes Zimmer frei, kann sie vorübergehend in ein anderes Zimmer aufgenommen werden.

Art. 12 Dringlichkeitsliste

¹ Personen, welche die Voraussetzungen zur Aufnahme erfüllen, werden auf die Dringlichkeitsliste gesetzt, sofern ihnen zum Zeitpunkt der Anmeldung kein ihren Voraussetzungen entsprechendes Zimmer zugewiesen werden kann und kein Zimmer für die vorübergehenden Aufenthalt gemäss Art. 11 Abs. 2 zur Verfügung steht.

² Personen, die auf die Dringlichkeitsliste aufgenommen worden sind, verpflichten sich, auf Abruf in die Heime Kriens einzutreten. Der Abruf erfolgt, sobald ein Zimmer zur Verfügung steht.

³ Treten Personen, die auf die Dringlichkeitsliste gesetzt worden sind, nicht auf Abruf in die Heime Kriens ein, werden sie von der Liste gestrichen.

Art. 13 Umplatzierungen

¹ Heimbewohnerinnen und -bewohner können vom Altersheim in die Pflegeheime umplatziert werden, sobald sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Pflegeheime erfüllen.

² Bewohnerinnen und Bewohner, welche sich gesundheitlich verbessert haben und nur noch geringe Pflege benötigen, können vom Pflegeheim in das Altersheim umplatziert werden.

Art. 14 Austritt aus den Heimen

¹ Heimbewohnerinnen und -bewohner können, unter Beachtung der vertraglichen Kündigungsfristen und -bedingungen und unter Vorbehalt behördlicher Anordnungen, auf eigenes Begehren jederzeit aus den Heimen Kriens austreten.

² Die Heime Kriens unterstützen die austretende Person auf deren Begehren bei der Organisation der notwendigen Nachbetreuung.

IV Besondere Bestimmungen für den Kurzaufenthalt

Art. 15 Aufnahme in ein Notbett

Die Aufnahme in ein Notbett kann erfolgen, wenn ein Pflegenotfall im Sinne des Qualitätsmanagements der Heime Kriens vorliegt.

„Unter einem Pflegenotfall verstehen wir, dass bei einer betreuungs- oder pflegebedürftigen Person, die vorher von einer Familie betreut und gepflegt wurde, plötzlich das Betreuungsnetz versagt. Hierfür kann es verschiedene Gründe geben: Plötzliche oder unerwartete Veränderung der Lebensumstände oder des Gesundheitszustandes, Krankheit/Tod des betreuenden Partners. Der Pflegenotfall muss von einem Arzt oder einer Spitexorganisation zugewiesen werden. Der Aufnahmeentscheid liegt bei den Heimen Kriens.“ (Qualitätsmanagement Heime Kriens).

Art. 16 Aufnahme in das psychogeriatrische Notbett

¹ Die Aufnahme in das psychogeriatrische Notbett im Rahmen einer Krisenintervention erfolgt gemäss den Kriterien für die Aufnahme in ein Notbett gemäss Art. 15.

² Es müssen zudem insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die betroffenen Personen weisen chronifizierende psychische Beschwerden auf sowie daraus entstehenden Verhaltensauffälligkeiten, welche nicht akut psychiatrisch behandelt werden müssen,
- und sie gehören weder in eine Demenzwohngruppe noch in die Psychiatrie, sie bedürfen jedoch auf Grund ihrer Vita (unter anderem auch wegen Altersdepression und Abnehmen der Kräfte) Tagesstrukturen und Begleitung. Es ist eine Hilfestellung, die eine Wiederkehr nach Hause anstrebt.

³ Nicht aufgenommen werden insbesondere Personen mit akuter Selbst- und Fremdgefährdung, mit akuten psychotischen Zuständen, mit unbeeinflussbarer Aggressivität oder mit akuter Drogenproblematik.

Art. 17 Aufnahme in ein Ferienbett

Die Aufnahme in ein Ferienbett erfolgt insbesondere zur Entlastung von Angehörigen. Der Eintritt erfolgt nach Absprache. Die Aufenthaltsdauer beträgt mindestens zwei Wochen, maximal vier Wochen. Die Maximaldauer kann vom Leiter Heime in begründeten Fällen auf acht Wochen erstreckt werden.

V Besondere Bestimmungen für die Tages- und Nachtaufenthalte

Art. 18 Voraussetzungen für die Aufnahme in den Tages- oder Nachtaufenthalt

Die Aufnahme in den Tages- oder Nachtaufenthalt setzt eine soziale Indikation voraus. Die soziale Indikation besteht insbesondere,

- wenn die betroffenen Personen an einer Form von Demenz leiden, sich aber im Haus frei bewegen und in Begleitung auch Spaziergänge im Freien bewältigen können,
- und wenn der Leidensdruck der pflegenden Angehörigen bereits sehr stark geworden ist, aber für die Einweisung der betroffenen Personen in die Langzeitpflege noch zu gering ist.

VI Weitere Bestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten ¹

Die Weisungen treten mit der Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.

Art. 20 Übergangsbestimmungen

¹ Die vor dem Inkrafttreten erstellten Wartelisten der Heime Kriens werden aufgehoben. Sie entfalten keine Wirkungen mehr.

² Art. 8 und 9 der Weisungen gelten nicht für Heimbewohnerinnen und -bewohner, die vor deren Inkrafttreten in die Heime Kriens aufgenommen worden sind.

Kriens, 9. Mai 2012
Gemeinderat

Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin

Guido Solari
Gemeindeschreiber

Tabelle der Änderungen der Weisung über die Aufnahme von Personen in die Heime Kriens sowie die Zuweisung der Altersheim- und Pflegeplätze vom 9. Mai 2012

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	1. Januar 2019	Art. 1 Art. 19	geändert	Gemeinderat	875/2018